
236
N
3


Digitized by Google

Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes,

kein

Roman, sondern eine wahre Geschichte

mit

einigen blos in schwachen Umrissen hingeworfenen Ideen

zur

künftigen Regeneration

einer

teutschen Staatsverfassung

an das Licht gestellt

von

einem teutschen Patrioten

in der Wüste des unterjochten Teutschlands.

Germanien, im Jahr 1814.




KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK

Vorerinnerung.

Daß der Verfasser gegenwärtiger Broschüre kein Söldling eines Rheinbundesfürsten sey, gehet schon aus ihrem ganzen Inhalt hervor; daß er aber auch kein Söldling der von diesen Bundes-Mitgliedern unterjocht gewordenen ehemaligen teutschen Reichsständen sey: dieß muß hier erinnert und bemerkt werden. Er ist ein Teutscher, ein ehrlicher Wahrheit und Recht liebender teutscher Patriot, und Verehrer der schon seit acht Jahren zu Grabe gegangenen teutschen Freyheit.

Stets aufmerksam auf die politischen Ereignisse, hat er sich auch ein vorzügliches Geschäft daraus gemacht, die Folgen und Wirkungen des Rheinbundes überhaupt, so wie die Handlungs-Weise der durch solchen souverain gewordenen Bundesglieder in der Stille zu beobachten. Seine angestellten Beobachtun-

gen haben bey ihm, so wie vielleicht bey jedem Unbefangenen, die Ueberzeugung hervorgebracht, daß jene Fürsten mit ihrer erlangten Souverainität, als einer ihnen ganz neuen und von jeher unbekannt gewesenen Sache, nicht umzugehen wissen, sondern den Begrif derselben nicht blos in dem stärksten Volksdruk, sondern auch in der Ausübung der grenzenlosesten, nahe an asiatischen Despotismus grenzenden Willkühr gegen die von ihnen unschuldig Unterdrükten gesezt haben.

Er hat Gelegenheit gehabt, und hat sie noch täglich, die Seufzer und den Jammer des gedrükten Volks, in der Nähe zu sehen und zu hören, und hat sich zugleich auch, durch sorgfältiges Sammlen, und aufmerksame Lektüre aller von den Rheinbundesfürsten gegebenen Gesetzen, gemachten Verordnungen, und unternommenen Gewaltschritten, so wie durch Lesung vieler ihm vertraulich mitgetheilt wordenen merkwürdiger Actenstücke, in den Stand gesezt, die Handlungsweise dieser Fürsten in jeder Beziehung genau zu kennen.

Wahrheit und Recht, gegründetes Mitleiden mit dem gedrükten Volke und der unglaublichen Erniedrigung und willkührlichen Behandlung der unschuldig unterjocht gewordenen Schlachtopfer des Rheinbundes, so wie inniges und lebhaftes Gefühl für wahre vernünftige und gesezliche Freyheit, haben daher den Verfasser veranlaßt, die in der Wüste des unterjochten teutschen Vaterlandes herrschenden Greuel an das Licht zu bringen, und der strengsten Wahrheit gemäß, ohne sich von Menschenfurcht fesseln zu lassen, zu schildern.

Ein bösartiges Geschwür, das geheilt werden soll; muß aufgeschnitten und vom Grund aus kenntlich gemacht werden. Und da bey den dermaligen politischen Verhältnissen, und der eingetretenen politischen Krisis, wo es von Auflösung des Rheinbundes, also auch aller seiner Wirkungen und Folgen, und von der Regeneration einer teutschen Staatsverfassung nothwendig handeln muß, ein Wort, zur schicklichen Zeit geredet, wohl nicht am unrechten Ort angebracht

seyn dürfte; so kann solches vielleicht auch, wenn es zu den Ohren derjenigen großen und siegreichen Mächte, in deren Händen dermalen das künftige Schiksal Europens, und insbesondere des teutschen Vaterlandes lieget, zu gelangen das Glük haben sollte, etwas zur Erleichterung des gedrükten teutschen Volks, und der von den Rheinbundmitgliedern unschuldig und ungerecht unterjochten vormaligen Reichsständen beytragen, wodurch sich der Verfasser vollkommen belohnt fühlen würde.

Uebrigens sind die Geburt und die Thaten des Rheinbundes solche unglaubliche und romanhafte Ereignisse, daß zu besorgen steht, viele, welche die wahren Verhältnisse nicht genau kennen, mögten sich von der wirklichen Existenz schwer überzeugen können. Deswegen hat auch der Verfasser für nöthig gefunden, auf dem Titel ausdrüklich zu bemerken, daß alles k e i n R o m a n, sondern eine w a h r e G e s c h i c h t e seye.

Geschrieben Germanien zu Ende des Jahrs 1813.

§. 1.

Teutsche Freyheit und Unabhängigkeit beschäftiget dermalen alle europäischen Cabinette, und sind der Gegenstand aller Zungen und Sprachen. Für sie und für die Unabhängigkeit Europens wird der große Kampf gekämpfet. Tausende, ja Hunderttausende haben schon für solche gefochten und geblutet, und eben so viele stehen zum fernern Kampf bereit. Hätte man die ehemalige, schon wegen ihres Alters ehrwürdige teutsche Reichsverfassung, deren Güte und Vortreflichkeit durch ihre tausendjährige Dauer bewährt war, genau und besser gekannt, und sie nach Verdienst und Würden zu schäzzen gewußt; hätten nicht Teutsche selbst diese alte ehrwürdige Verfassung vernichtet, und dadurch der wahren constitutionellen teutschen Freyheit den Untergang bereitet: so würden nicht Ströme Bluts den Boden des teutschen Vater-

lands gefärbt haben. Aber es bleibt eine ewige Wahrheit, daß das Gute nicht eher erkannt und nach Verdienst geschätzt wird, als bis etwas Schlechtes an seine Stelle getreten ist, und eine Vergleichung zwischen Beyden statt finden und angestellt werden kann.

§. 2.

Diese Wahrheit hat sich unter andern auch an der ehemaligen teutschen Reichsverfassung bewährt. Sie wurde wegen ihres altväterischen Zuschnitts und ihrer steifer pedantischen Formen, nicht nur von manchem Journalschreiber, sondern auch von mehreren sogenannten Staatsmännern, welche ihren innern Werth nicht genau, sondern nur ihre äussere Schale kannten, oft und beißend eben so behohnlächelt, wie der nach der neuesten Mode aufgestuzte Kleinmeister oft den würdigsten Mann im altmodischen Hofkleide zu höhnen pflegt.

§. 3.

Ihrem inneren Geist und Wesen nach war aber diese alte ehrwürdige Verfassung gewiß treflich und gut. Sie bildete sich zwar nach und nach, erhielte

aber doch erst durch die Meisterhand des Osnabrük-
ker Friedens und mehrere diesem nachgefolgte tref-
liche Gesezze und Anordnungen ihre gehörige con-
stitutionelle Ausbildung.

§. 4.

Unter einem durch Capitulationen und Gesezze
nur allzuviel beschränkt gewesenen Oberhaupt,
entfernte sie aus dem teutschen Reich allen Despo-
tism und alle Willkühr in der Administration der
einzelnen Reichsbestandtheile. Die Landesho-
heit der Reichsstände mußte nach Vorschrift der
Gesezze ausgeübt werden, und diese war dabey noch
der Oberhoheit des Reichsoberhaupts in Ver-
bindung mit dem ganzen Reichskörper unterge-
ordnet. In ihr befanden sich zwey Gewalten:
die Landesgewalt, oder Landeshoheit, und
die Reichsgewalt, oder Oberhoheit oder Sou-
veränität, welche mit und nebeneinander be-
standen. Erstere kam den Reichsständen in
ihren Landen zu; leztere aber dem Reichs-
oberhaupt in Verbindung mit der ganzen Sum-
me der Reichsstände.

Erstere faßte alle Hoheitsrechte in sich, welche

nicht zu den gesezlichen und observanzmäßigen Reservaten des Reichsoberhaupts, und insbesondere des Kaisers gehörten, war an Gesezze gebunden, und dabey noch der Souveränität des Kaisers und Reichs in seiner Gesammtheit untergeordnet; leztere hingegen kannte keine höhere Gewalt, als die der Gesezze, über sich, und wo diese nichts bestimmten, da trat erst die höchste Machtvollkommenheit des Reichsoberhaupts ein.

§. 5.

Ganz natürlich mußte eine solche Verfassung jedem einzelnen teutschen Staatsbürger wahre vernünftige und gesezliche Freyheit gewähren. Jeder konnte, wenn er von seinem Landesherrn gesezwidrig und nach Willkühr behandelt, oder mit ungewöhnlichen Auflagen und Abgaben belästiget wurde, die Hülfe der obersten Reichsgerichtshöfe anrufen, und erhielte sie auch, wenn das Recht auf seiner Seite war. Gerechtigkeit war, der Regel nach, an der Tagesordnung, und der Ungerechtigkeit so wie der Willkühr, waren Schranken gesezt.

Handel und Wandel blühete überall, weil er

durch keine lästige und drükkende Auflagen beschränkt war, und kein Reichsstand in seinen Landen die Befugniß hatte, solchen durch Zollerhöhungen eigenmächtig zu hemmen; vielmehr eine jede Erhöhung der Zölle nur mit Einwilligung des souveränen teutschen Reichs in seiner Gesammtheit geschehen konnte.

Die Unterthanen lebten im Wohlstand und waren nur mit sehr mäßigen Abgaben belegt. Das Eigenthum war heilig und unverlezlich. Die Unterthanen und ihre Herren waren an Gesezze gebunden. Erwerbsquellen standen den erstern unbeschränkt offen, und man wußte nichts von Patenten und Patentsteuern. Jeder konnte eben deßwegen seine mäßigen Abgaben mit leichter Mühe leisten, und der Genuß der Luft und des Lichts war frey und unbesteuert. Kurz, jeder lebte unter dieser ehemaligen teutschen Reichsverfassung glüklich, froh, zufrieden, und in gesezlicher vernünftiger Freyheit.

§. 6.

Anerkannt von ganz Europa, beruhete diese Verfassung auch auf den bündigsten von ganz Eu-

ropa garantirten Friedensschlüssen. Auf ihr beruhete ein bedeutender Theil des europäischen Gleichgewichts und die Sicherheit der östreichischen, rußischen und preussischen Monarchien. Daher auch schon der große Friedrich, König von Preußen, einen sehr großen Werth auf ihre Erhaltung sezte. Selbst Grosbrittanien hatte bey ihrer Erhaltung in doppelter Rüksicht ein großes Interesse; einmal als teutscher Reichsstand wegen des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, dann aber auch wegen seines Handels nach Teutschland, welcher bey einer solchen Verfassung nicht leicht oder am wenigsten präkär werden konnte.

§. 7.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß diese glükliche Verfassung mancherley Mängel und Unvollkommenheiten an sich getragen habe. Allein wo hat wohl die Welt und die Geschichte eine Constitution oder Regierungsform aufzuweisen, welche auf Vollkommenheit Anspruch machen könnte? Nur diejenige wird in dieser Welt immer die vollkommenste seyn und bleiben, welche die wenigsten Fehler und Mängel an sich trägt, und der Begriff

der Vollkommenheit wird hier in Ewigkeit ein blos negativer Begriff bleiben.

§. 8.

Nichts ist wohl daher natürlicher, als daß eine an und für sich gute, aber Mängel und Unvollkommenheiten an sich tragende Sache, nur eine Verbesserung, keineswegs aber eine gänzliche Vernichtung nöthig machen könne.

Hatte die ehemalige teutsche Reichsverfassung eine Verbesserung oder gar eine gänzliche Auflösung und Vernichtung nöthig gehabt; so war beydes blos allein Sache des teutschen Reichs in seiner Gesammtheit in Verbindung mit seinem Oberhaupt, dem teutschen Kaiser, und unter Beyziehung aller die teutsche Verfassung garantirt habenden europäischen Mächte.

Nie aber konnte, weder nach Grundsäzzen des Völkerrechts, noch des allgemeinen und positiven Staatsrechts, einer einzigen auswärtigen Macht, welche auch nicht einmal die Rechte der Eroberung für sich hatte, noch weniger aber der Minderzahl oder einer kleinen Anzahl teutscher Reichsstände eine Befugniß zur Verbesserung, noch

weniger aber zur gänzlichen Vernichtung und Auflösung dieser alten ehrwürdigen Verfassung zustehen.

Jene einzelne europäische Macht würde durch Anmaaßung einer solchen Befugniß allen europäischen Garants öffentlich Hohn gesprochen, die Minderzahl der Reichsstände aber sich nicht blos eines öffentlichen Hohnsprechens, sondern auch einer eigenmächtigen Emancipation von dem Reichsoberhaupt, dem sie mit constitutionsmäßigen Pflichten zugethan waren, schuldig gemacht haben.

§. 9.

Diesem ohngeachtet, hat diese glückliche und ehrwürdige Verfassung das unerhörte Schicksal gehabt, durch alleinige Gewalt und Uebermacht Frankreichs in Verbindung mit der Minderzahl, oder vielmehr nur eines kleinen Häufchens teutscher — von Vergrößerungssucht auf Kosten der Mehrzahl ihrer Reichsmitstände, gereizten Reichsstände, aufgelößt und vernichtet zu werden; obgleich Frankreich bey seinem im Jahr 1805 gegen das Haus Oestreich begonnenen ungerechten Krieg, in seinen Manifesten und Erklärungen die Miene angenommen und ausdrüklich erklärt hatte, daß es

mit seinen Armeen den teutschen Boden in keiner andern Absicht betrete, als um den durch den jüngsten Reichsdeputations-Hauptschluß festgesezten Zustand im teutschen Reich aufrecht zu erhalten.

§. 10.

Daß diese Erklärung bloß Gleißnerey gewesen seye, zeigte sich bald nur gar zu deutlich. Denn schon in dem zu Ende des Jahrs 1805 oder zu Anfang des folgenden geschlossenen Presburger Friedens, riß Frankreich schon starke Grundpfeiler der teutschen Verfassung nieder, und einige mit ihm gegen das Haus Oestreich verbundene teutsche Reichsstände reichten ihm dabey hülfreiche Hand.

Aber ein halbes Jahr später, mitten im stillsten Frieden, nemlich am 12ten July 1806 wurde zu Paris das Werk vollendet, und jene ehrwürdige und glükliche teutsche Reichsverfassung unter dem Panier Frankreichs von einer kleinen Anzahl länderbegieriger teutscher Reichsstände völlig aufgelöst und vernichtet, und an deren Stelle ist eine von Vergrößerungs- und Unterjochungs-Sucht erzeugte Geburt gesezt worden, welche sich **rheinischer Bund** nannte.

§. 11.

Eine Geburt, welche ganz Europa Hohn sprach, welche, um sie mit dem gelindesten Namen zu bezeichnen, aus dem poliandrischen Saamen einer nicht zu rechtfertigenden Emancipation, von dem Reichsoberhaupt entsprang. Eine Geburt, welche dem teutschen Reichsoberhaupt die Krone von dem gesalbten Haupte riß, und Frankreich in der That zum unumschränkten Herrn von Teutschland machte. Eine Geburt, welche das ganze Gleichgewicht in Europa erschütterte, ja sogar zerstörte. Eine Geburt, welche dem größten Theil der teutschen Reichsstände, seine durch unvordenklichen Besiz, durch Friedensschlüsse, Reichsgesezze und Lehenbriefe bestens erworbene Landeshoheit, seine edelsten Rechte und sein Eigenthum gewaltsam entzog, ihn unter das Joch seiner ehemaligen Reichsmitstände durch unerhörte Gewalt, ohne allen vernünftigen völker- und positiv rechtlichen Grund brachte. Eine Geburt, welche dem höchsten Grad von Willkühr und Gesezlosigkeit die Thore in Teutschland öffnete; die östreichischen, rußischen und preußischen Monarchien äußerst bedrohete, indem sie die Avantgarde der französischen Armeen für beständig

an die Grenzen ihrer Staaten postirte, zugleich aber auch den grosbritannischen Handel ganz und gar prekär und von Frankreich abhängig machte. Eine Geburt endlich, welche ihren Schöpfer selbst grausam zerfleischte.

§. 12.

Kein Status quo, welcher doch durch jeden Friedensschluß gewöhnlich für die Zukunft festgesezt wird, blieb unangetastet. Kaum war ein Friede geschlossen, so wurde schon von Frankreich und seinen Bundesgenossen der Zustand der Dinge eigenmächtig wieder geändert, und der Saame zu neuen verheerenden Kriegen gelegt.

Diese Bemerkung hat schon das weise und für die Erhaltung der teutschen Reichsverfassung von jeher so günstig gestimmt und eifrigst besorgt gewesene königl. preußische Cabinet, in seinem am 9ten October 1806 im Hauptquartier zu Erfurt gegen Frankreich herausgegebenen Manifest, gemacht und zugleich nach aller politischen Wahrsagerkunst die Zukunft richtig vorausgesehen.

In jenem mit Recht berühmten Manifest, kommt unter andern auch folgende, hier billig einen Plaz findende, merkwürdige Stelle vor:

„Der (zwischen Frankreich und Preußen ge-
„schlossene) Tractat hatte zur Basis den Status
„quo des Augenbliks, in welchem er geschlossen
„wurde, vor allen Dingen also die Garantie
„des teutschen Reichs und seiner Stän-
„de, in der Verfassung, in welcher sie sich
„damalen befanden. Diese Wahrheit
„fließt nicht blos aus der Natur der Sache:
„der Tractat hatte auch den Mächten ihre Pflich-
„ten ausdrüklich vorgeschrieben. Man hatte Sr.
„Majestät dem Kaiser von Oestreich die Ver-
„hältnisse, in welchen der Presburger Frie-
„de diesen Monarchen gelassen hatte, mit-
„hin auch die teutsche Kaiserkrone, und
„die damit verbundene Rechte garan-
„tirt. Man hatte die Existenz von Bayern,
„und folglich auch alle die Verhältnisse, die es
„seit so vielen Jahrhunderten an das Reich
„knüpften, durch diese gemeinschaftliche Garan-
„tie bestätiget. Drey Monate nachher
„wirft der Rheinbund die teutsche Reichsver-
„fassung über den Haufen, raubt dem Kai-
„ser den alten Schmuk seines Hauses, und sezt

„Bayern und dreißig andere Fürsten unter die
„Vormundschaft Frankreichs!

„Doch darf man wohl, um diese merkwür-
„dige Begebenheit zu beurtheilen, seine Zuflucht
„zu Tractaten nehmen? Vor allen Tractaten
„haben die Nationen ihre Rechte; und wenn
„Frankreich auch nicht mit der Heiligkeit der
„Eide hier Spott getrieben hätte, diese That
„eines unerhörten Despotismus hätte dennoch
„alle Gemüther empört.

„Fürsten, die Frankreich nie beleidiget hat-
„ten, ihrer Souverainität zu berauben, sie in
„Vasallen einiger Auserwählten zu ver-
„wandeln, die selbst wieder Vasallen der
„französischen Regierung werden soll-
„ten; eine Constitution von tausendjähri-
„ger Dauer, die eine lange Gewohnheit,
„das Gedächtniß ruhmvoller Zeiten,
„und vielfältige Verhältnisse so vielen Fürsten
„theuer gemacht hatten, die von allen euro-
„päischen Mächten, und unter ihnen auch
„von Frankreich so oft garantirt worden
„war, mit einem Federstrich zu vertilgen; sie
„zu vertilgen im Angesicht der Verzweiflung der

„Mitschuldigen wie der Schlachtopfer, indeß
„man mit seinen Armeen die Stände, welche
„man zu bereichern vorgiebt, zu Grunde rich-
„tet, den Städten mitten im tiefsten Frieden
„Contributionen auflegt, den neuen Besizzern
„selbst nichts als ein ausgesogenes Geripppe
„übrig läßt; diese Constitution zu vertilgen,
„ohne daß man den Kaiser von Teutsch-
„land, dem man eine Krone entreißt,
„ohne daß man Rußland, noch ganz neuerlich
„Gewährleister des teutschen Bundes,
„ohne daß man Preußen, noch wesent-
„licher bey diesem Bunde, der solcher-
„gestalt aufgelößt werden sollte, interressirt,
„nur darüber gefragt hätte. Nein, man hat
„Kriege und anhaltende Siege, zuweilen große
„und denkwürdige Katastrophen herbeyführen se-
„hen, aber ein solches Schauspiel im
„Frieden ist der Welt noch nie dargeboten worden.

„Der König hat die unglücklichen Fürsten,
„die bey diesem Unternehmen gelitten haben,
„bedauert; aber er bedauert die nicht weniger,
„die sich durch die traurige Beute reizzen
„ließen; und er würde sich vorwerfen, ihr Un-

„glük vermehrt zu haben, wenn er sie mit zu „großer Strenge beurtheilen wollte. Zum Loh„ne ihrer Hingebung getäuscht, viel„leicht gezwungen, Befehlen zu gehor„chen, die keinen Widerstand duldeten, oder „wenn selbst ihr Wille berükt wurde, „genugsam gestraft durch ihre Erwer„bungen, und durch einen Vasallen„stand, der eben so hart ist, als ihre vo„rigen Verhältnisse ehrenvoll wa„ren, verdienen sie zulezt wohl nicht, „daß Teutschland den Staab über „sie breche? Vielleicht wenn die edel„müthige Nation, der sie ehemals „angehörten, sich von allen Seiten er„hebt, um ihre Unabhängigkeit zu er„fechten, vielleicht wird der Ruf der Dank„barkeit und der Ehre, auch bis zu ihnen „ertönen, und ihre Ketten werden ihnen „dann wenigstens zum Abscheu werden, „wenn es darauf ankommt, sie mit dem Blute „ihrer Brüder zu färben.

§. 13.

Ganz richtig und wahr ist es zwar, daß das

Haus Oestreich, nachdem zu Paris dieser Bund geschlossen war, die teutsche Kaiserkrone niedergelegt habe.

Nur sehr Kurzsichtige werden aber behaupten, wie es Frankreich und seine Rheinbundgenossen der Welt gar zu gerne weiß machen möchten, daß diese Niederlegung der Krone und des Scepters eine freywillige und ungezwungene Handlung gewesen sey. Sie war vielmehr nichts weiter, als eine Folge derjenigen Entkräftung, in welche dieses große und über alles Lob weit erhabene Kaiserhaus, durch den wenige Monate zuvor mit Frankreich geführten und beendigten Krieg gesezt worden war. Es vermogte daher nicht, sich dem reissenden Strom entgegen zu stämmen, sondern war genöthiget demselben zu weichen.

Würde es die Krone nicht selbst vom Haupte genommen haben, so ist nichts gewisser, als daß Frankreich und seine Rheinbundgenossen ihm solche mit Gewalt abgenommen haben würden. Der Klugheit war es also unter solchen Umständen gemäß, wenn der teutsche Kaiser seine Krone selbst niederlegte. Nimmermehr kann also diese Niederlegung und die darauf erfolgte Anerkennung des

Rheinbundes als eine freywillige Handlung und stillschweigende Genehmigung der gegen das Reichsoberhaupt ausgeübten widerrechtlichen und constitutionswidrigen Emancipation angesehen und ausgegeben werden; sondern sie war vielmehr blos die Wirkung der gegen das Haus Oestreich geltend gemachten *Uebermacht* und *Gewalt*.

§. 14.

Keinem Zweifel ist es daher auch unterworfen, daß das Haus Oestreich befugt, ja vollkommen *berechtiget* sey, sich jed . Augenblik die ihm gewaltsam entrissene teutsche Kaiserkrone wieder auf das Haupt zu sezzen, und in Verbindung mit seinen mächtigen und siegreichen Alliirten die eigenmächtige und ganz Europa hohnsprechende Emancipation einiger ehemaliger teutscher Reichsstände mächtig zu ahnden, mithin die ehemalige teutsche Reichsverfassung wieder herzustellen, oder ihr eine verbesserte von ihren Mängeln und Unvollkommenheiten gereinigte Gestalt zu geben.

Der damals ungebändigte Sieger hat diesem großen Kaiserhaus in Verbindung mit einer kleinen Anzahl teutscher Reichsstände, die teutsche Kaiser-

krone von dem gesalbten Haupte gerissen; jezt aber hat der von der Vorsehung verliehene Sieg über den Rheinbund und dessen Protector, die bis jezt blos in der Ausübung geruhete, aber keineswegs rechtlich vernichtete Rechte und Zuständigkeiten, des von dem Thron gestoßenen, aber zum Glük noch lebenden teutschen Kaisers, nach allen Rechten der Wiedereroberung auflebend gemacht, und ihm die vollkommenste Befugniß ertheilt, wieder nach solcher zu greifen, und sie sich zuzueignen.

§. 15.

Eine Grosmuth und Mäßigung, wovon die Geschichte wenige Beyspiele aufzuweisen haben dürfte, würde es daher nicht nur von den alliirten Mächten, sondern auch insbesondere von dem östreichischen Kaiser seyn, wenn jene den ihnen als Garants der teutschen Verfassung gesprochenen Hohn, und dieser die ihm durch eigenmächtige und constitutionswidrige Emancipation zugefügte Beleidigungen übersehen, und die Beleidiger die usurpirten Früchte fernerhin ruhig genießen lassen würden und könnten.

§. 16.

Nicht blos also die vollkommenste Befugniß und Berechtigung, sondern auch Pflicht, Wahrheit und Gerechtigkeit fordern von diesem großen und gerechten Kaiser und seinen mächtigen Alliirten gebieterisch, die ihm zugefügte Schmach zu repariren, zugleich aber auch den bisherigen Zustand der vollkommensten Rechtlosigkeit, der unbeschränktesten, alle teutsche Freiheit, teutschen Biedersinn und Patriotismus erstikenden Willkühr der Rheinbundsglieder, Grenzen zu sezzen, durch Wiederaufnahme des niedergelegten sanften und gerechten teutschen Reichsscepters die Völker Teutschlands zu beglükken, und die unschuldig spoliirte und unterjochte, ihr ehemaliges gerechtes Oberhaupt immer noch getreu verehrende Mehrzahl der vormaligen Reichsstände in ihren vorigen Zustand zu sezzen, und sie von dem ganz nahen Untergang zu retten.

§. 17.

So gewiß es ist, daß der ganze Rheinbund die Geburt der unbegrenzten Haab- und Vergrößerungssucht, und des schreiendsten Unrechts ist, so gewiß ist es auch, daß dessen Schöpfer und Glieder mit

seiner Entstehung auch die Grundsäzze der Haab- und Vergrößerungssucht, so wie der unbeschränktesten Willkühr auf alle ihre Handlungen übertragen haben.

Kein Eigenthum, welches doch in jedem wohleingerichteten Staat heilig und unverlezlich seyn sollte, kein Gesez, kein Vertrag, keine noch so bündig gegebene Versicherung, keine eigenhändige Unterschrift, kein Versprechen war ihnen mehr heilig. Sogar Verträge, welche sie in ihrer vorigen Reichsständischen Eigenschaft mit ihrem ursprünglich und von jeher mediat gewesenen Adel geschlossen hatten, glaubten sie kraft ihrer Souverainität vernichten und aufheben zu dürfen; sie thaten es auch.

Kaum war von ihnen die Bundesacte unterzeichnet, so raffinirten schon sie und ihre Geschäftsmänner und auch wohl gedungene academische Lehrer, zu ihrer eigenen ewigen Schande, auf Grundsäzze, durch welche man die Dispositionen der Bundesacte, welche in das bedingte Unterjochungs- und Vernichtungssystem nicht recht passen wollten, unwirksam machen könne. Sie vergaßen schon, daß die nemliche Bundesacte, welcher sie die Souverainität über ihre ehemaligen Reichs-

mitstände ganz allein zu danken hatten, auch diesen mehrere Rechte, Revenüen, Privilegien und Befugnisse, wohl zu merken, als **privat** und **patrimonial Eigenthum** ausdrüklich **vorbehalten** habe.

Sie dachten gar nicht daran, daß ihnen die Bundesacte nur eine beschränkte und modificirte Souveränität beygelegt habe. Sie vergaßen, daß die gezwungene Subjection ihrer ehemaligen Reichsmitstände, nur unter der ausdrüklichen, auch wohl stillschweigend sich schon verstehenden Voraussezzung statt gefunden habe, und statt finden konnte, daß ihnen auch die als privat- und patrimonial Eigenthum **vorbehalten** wordene Rechte, Revenüen, Privilegien und Befugnisse unangetastet und ungeschmälert belassen werden würden und müßten. Sie vergaßen, daß die Bundesacte die ihnen zu Theil gewordene Souverainitätsrechte namentlich und specifik aufgezählt und bestimmt habe. Sie vergaßen, daß eben diese Acte den unterjochten Reichsständen außer den ihnen namentlich vorbehalten wordenen Rechten, auch wie der Ausdruk sagt: autres semblables vorbehal-

ten habe, und also mithin für diese, nicht aber für sie das Feld der ausgedehnten Auslegung der Bundesacte offen gelassen worden sey.

Statt dessen gab jeder der Rheinbundgenossen aber, der Bundesacte die ausgedehnteste Auslegung, so wie es die Convenienz erforderte, ohne den bekannten Rechtsgrundsatz zu berücksichtigen, daß alle Verträge nur die eingeschränkteste Auslegung zulassen.

§. 18.

Der Krone Bayern muß aber zum Ruhm nachgesagt werden, daß sie unter allen noch am meisten die Grundsäzze der Mäßigung, Billigkeit und Consequenz befolgt habe. Wenn auch dieser erste und bedeutendste Staat des Rheinbundes nicht alle Bestimmungen der Bundesacte genau berücksichtigte sondern ihnen eine ausgedehnte Auslegung gab, und den Unterdrükten dadurch einen namhaften Theil ihrer Rechte, Privilegien und Einkünfte nahm, so ließ er sie doch in anderer Hinsicht in Ehren und Würden, und seine respectable tapfere Armee ist so geeignet, daß die Familien der Unterdrükten in solcher mit Ehren dienen, und ihre Un-

terkunft und anständigen Lebensunterhalt finden konnten.

§. 19.

Ganz andere und härtere Grundsazze haben hingegen die übrigen Mitglieder des Rheinbundes aufgestellt, und in Anwendung gebracht. Der ausgedehntesten Auslegung der Bundesacte zufolge, begnügten sie sich nicht mehr mit den in solcher namentlich aufgezählten Souverainitätsrechten, sondern sie eigneten sich auch, wo nicht alle, doch den grösten und edelsten Theil der ihren vormaligen Reichsmitständen als privat- und patrimonial **Eigenthum** vorbehalten wordene Rechte, Einkünfte, Privilegien und Befugnisse zu, entzogen ihnen den größten Theil ihrer Droits Seigneuraux, und Rechte, welche in andern Landen, wo ursprünglich die Landsässigkeit zu Hause war, von jedem mediaten Landsassen von jeher ohne Widerspruch ausgeübt worden waren. Sie entzogen ihnen die wohlhergebrachte und auf Lehnbriefe beruhenden Zölle, die sogar von vielen Mediatpersonen bezogen worden waren, und nie zu den Souverainitätsrechten des teutschen Reichs gehört hatten; sie beschränkten ihre droits féodaux. Andere nahmen

ihnen die Neubruchs Zehenden unter Berufung auf Grundsäzze, die aus der vorigen Landeshoheit, als einer teutschen Reichsanstalt hergeleitet wurden, und wollten doch auf der andern Seite gar nichts mehr von Grundsäzzen des ehemaligen teutschen Reichsstaatsrechts wissen, ohngeachtet die Bundesacte den Unterjochten alle Zehenden überhaupt, ohne den geringsten Unterschied zu machen, vorbehalten hatte. Die Meisten aber ließen sie, die rüksichtlich des Alters und des Adels ihrer Häuser und Familien sich kühn mit jedem ihrer Unterdrükker messen konnten, eine Behandlung empfinden, welche sie in die Klasse gemeiner Bauern und Gutsbesizzer herabwürdigte, ihnen nicht einen Schein ihres alten Standes und Ranges übrig, und sie dabei noch darben ließ.

Einige entzogen ihnen alle in der Bundesacte als privat- und patrimonial Eigenthum vorbehalten wordene niedere und mittlere, peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit und Polizey, ohne nur daran zu denken, die durch Vereinigung derselben mit ihren eigenthümlichen Aemtern und Stellen brodlos gewordenen Diener anderwärts zu versorgen, oder ihnen nur Pensionen angedeihen zu

lassen. Bei dieser Entziehung aller Gerichtsbarkeit giengen sie darauf aus, alles zu zerstören, damit ja keine Spur mehr verrathen möge, daß es je ein eigenthümliches Land und eigenthümliche Rechte der unterdrükten Reichsstände gegeben habe. Eben deswegen wurde eine ganz andere Aemtereintheilung gemacht, Orte und Unterthanen der einen Standesherrschaft, wurden zu den Aemtern einer dieser fremden Herrschaft geschlagen, wodurch nothwendig die grösten Zerrüttungen entstehen, die Amtsregistraturen zerrissen, und die Verhältnisse der vorher in einem Korpus vereinigt gewesenen Gemeinheiten unter sich gänzlich zerstört werden müssen. Sie eigneten sich alle forsttheilige Gerichtsbarkeit und Polizey, so wie alle Forststrafen zu, und bürdeten noch daneben dem Beraubten, Abgaben dafür auf, daß sie wider ihren Willen die Mühe der Verwaltung ihrer Forsttheiligkeit übernommen hätten. Andere entzogen ihnen auch alle ausdrüklich in der Bundesacte vorbehalten wordene Patronatrechte in der unverkennbarsten Absicht, die Unterdrükten vollends außer aller Verbindung mit ihren angestammten Unterthanen zu sezzen, und alles von sich allein abhängig zu machen, und an sich zu fesseln. Sie

entzogen ihnen auch sogar die Verwaltung der aus ihrem und dem Eigenthum ihrer Ahnen zur Unterhaltung der Kirchen, Schulen und armen Kranken und Nothleidenden gemachten milden Stiftungen, gegen den buchstäblichen Inhalt der Stiftungsbriefe, vermöge welchen die Verwaltung unter Androhung des schwersten Fluchs zu ewigen Zeiten ihren Nachkommen verbleiben sollte. Sie sezten durch diese Verwaltungsanmaßung die Unterdrükten, welchen die Fabriklast in Kirchen und Schulen obliegt, in den Fall, eine jede ihnen obliegende Ausgabe von ihren Unterdrükkern erbetteln, vielleicht auch bey ihrer überall sich zu Tage legenden Willkühr, besorgen zu müssen, daß der Fond zu andern Zwekken verwendet und sie in den Fall kommen werden, die Fabriklast aus ihren Domainialeinkünften am Ende bestreiten zu müssen,

Wieder andere beließen ihren Unterdrükten gerne pro forma alle bemeldete Rechte, banden aber deren Ausübung an so lästige und kostspielige Formen und Bedingungen, daß sie wohl voraus berechnen konnten, die Jurisdictions-Herrn, denen sie schon den grösten Theil ihrer Einkünfte entzogen hatten, würden sich der Ausübung unter solchen

lästigen und kostspieligen Formen und Bedingungen wohl schwerlich unterziehen können, sondern lieber ganz darauf Verzicht leisten. Sie verminderten die Einkünfte der Unterdrükten, und suchten auf alle nur mögliche Art ihren Ausgabenetat zu vergrössern. So verlangten Einige und bestanden fest darauf, daß in Aemtern und Herrschaften die vorher ein Ganzes ausgemacht hatten, die aber bey der zu Paris gemachten Partage unter mehrere Souverains vertheilt und zerrissen wurden, von den Unterjochten in jedem Theil besondere Beamten bey Verlust der Jurisdiction angestellt, und eigene Amtshäuser erbauet werden sollten; da zuvor das ganze Amt durch einen einzigen Beamten verwaltet worden war.

Einige machten blos von Willkühr dictirte Constitutions-Edicte, constituirten alles dem Inhalt der Bundesacte gerade zu entgegen, und desorganisirten durch das immerwährende Organisiren alles von Grund aus. Andere organisirten gar nicht, gaben auch gar keine Constitutions-Edicte hervor, um stets freyen Spielraum für ihre Willkühr zu haben, und behalfen sich blos mit einzelnen das Eigenthum der Unterjochten vernichtenden Verordnungen und Gesezzen, unter fortwährender

Vertröstung auf, bis jezt noch nicht erfolgte, Constitutions-Edicte und Organisationen, und ließen mithin ihre Unterjochten eines langsamen Todes sterben.

Andere denen ihre Constitutions-Edicte noch zu milde gegen ihre Unterdrükten vorkamen, hoben solche durch Organisations-Edicte wieder auf, und entzogen durch Organisationen ihnen dasjenige, was ihnen die Constitutions-Edicte sparsam übrig gelassen hatten, völlig.

Sie trugen, z. B. Baden, keine Scheu, ihre Eingriffe in das Eigenthum mit gebieterischen Umständen, und mit der Aeußerung zu rechtfertigen, daß sie die Constitutions-Edicte ihrer Vorfahren nicht gegeben und genehmiget hätten, also auch nicht daran gebunden seyen; ohne zu überlegen, daß auch die Bundesacte nur von ihren Vorfahren und nicht von ihnen unterzeichnet worden sey, und sie daher auch aus dem nemlichen Grund, die ihnen nur kraft solcher zu Theil gewordene Souverainität nicht würden ansprechen können.

Andere glaubten ihr Heil und die beste Methode ihre unterjochte vormalige Reichsmitstände und deren Familien in kurzer Zeit völlig ausrotten, und

sich das Wenige was sie ihnen noch übrig gelassen haben, mit guter Manier vollends zueignen zu können, in der Ausübung des unbändigsten Machiavellism zu finden. Sie verordneten zu diesem Ende, daß alle Primogenituren, alle Majorate, alle Fideicommisse und alle zum Besten des männlichen Geschlechts und Erhaltung der Häuser und Familien abzweckende Verzichte des weiblichen Geschlechts, aufgehoben seyen, und die Erbfolge in den Landen der unterdrükten ehemaligen Reichsstände, wie in gemeinen Bauerngütern statt finden solle.

Ganz genau nach der Lehre des berüchtigten Machiavells war diese Verordnung berechnet, weil auf solche Art in wenigen Generationen die Besizzungen der Unterjochten in unzähliche kleine Theile zersplittert und die Besizzer dieser, Partikeln ganz unfähig ihren Stand und Rang ferner zu behaupten, genöthigt seyn mußten, sie wohlfeilen Kaufs dem Souverain zu überlassen, und in die Klasse der Handwerker herunter zu treten, oder ihr Brod bettelnd vor den Thüren ihrer Unterdrükker zu suchen.

§. 20.

Andere lehrten practisch die Kunst, wie man

die Bundesacte frey aus dem Französischen ins Teutsche travestiren könne und müsse; wie der Großherzog von Frankfurt, Dalberg.

Eine Probe einer solchen freyen Uebersetzung dürfte wohl pour la rareté du fait hier nicht am unrechten Ort stehen.

Die Bundesacte enthält bekanntlich auch im 31ten Artikel folgende Bestimmung:

„Il sera libre aux Princes et Comtes actuel-
„lement regnants et à leurs héritiers, de fi-
„xer leur résidence par-tout ou ils vou-
„dront, pourvû que ce soit dans l'un des
„états membres ou alliés de la confédera-
„tion du Rhin etc.

diese Stelle wurde aber in einer Verordnung eines teutschen Rheinbundesfürsten, des Königs von Würtemberg, dahin travestirt, daß er seinen unterjochten vormaligen Reichsmitständen, welche in anderen Rheinbundeslanden, seit undenklichen Zeiten schon ihren Wohnsitz hatten, bey Vermeidung der Sequestration ihrer in seinen Staaten gelegenen Besizzungen befahl, entweder selbst ihren Wohnsitz in seinen Staaten aufzuschlagen, oder ein Mitglied ihrer Familie dorten für beständig mit großen

Kosten förmlich zu etabliren und standesmäßig zu unterhalten, auch noch außerdem ein jeder im Staate Possessionirter gehalten seyn solle, wenigstens drey Wintermonate in jedem Jahr in der Residenz zuzubringen, und sich eine anständige seinem Stande gemäße Wohnung zu miethen und einzurichten.

Mehrere der unter die Souverainität dieses Rheinbundmitgliedes gekommenen ehemalige Reichsstände haben die Härte und das Willkührliche dieser Verordnung drükkend empfunden, und nachdem sie dagegen alle Vorstellungen fruchtlos erschöpft hatten, auch die Sequestration ihrer Besitzungen so lange zu erfahren gehabt, bis sie sich solcher gefügt haben.

Was aber noch das Empfindlichste und Kränkendste war, bestand darin, daß eben dieser Hof, den unter seine Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsständen, in seiner gemachten Rangordnung einen so niedrigen Platz angewiesen hatte, welcher sie unter einen jeden Dikasterialrath sezte, und ihnen nicht einmal gestattete, mit Ehren und ihrem Stand und Geburt gemäß im Publikum der Residenz erscheinen zu können, ohne besorgen zu müssen, in jeder Gesellschaft verdrängt zu werden.

§. 21.

Nicht weniger Willkühr verrathen auch die Grundsätze der Rheinbundesglieder, welche sie gegen ihre unterdrükten vormaligen Reichsmitstände hinsichtlich der Besteurung ihrer ihnen noch zum Theil übrig gelassenen Domainen, Revenüen und Güter in Anwendung gebracht haben.

Denn wenn die Bundesacte im 27. Artikel bestimmt:

> Leurs domaines et biens seront assimilées quand à l'impot, aux domaines des Princes de la maison, sous la souverainité de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité, ou si aucun des Princes de la dite maison ne possedoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilegée etc.

so konnte doch wohl nach aller gesunden Vernunft kein anderer Zustand, wornach diese Assimilirung Statt finden solle, voraus gesezt werden, als derjenige wie er am 12. July 1806, am Tage der geschlossenen Bundesacte, wirklich vorhanden war.

Weil aber am 12. July 1806 die Domainen und Güter der meisten Prinzen der souverain gewor-

denen Häuser, so wie der Souverains selbst steuerfrey waren, auch manche Staatsgliederkassen dieses Privilegium genossen hatten; so wurden um diese Bestimmung der Bundesacte auf eine gute Art unwirksam zu machen, aus höchster Souverainitätsmacht-Vollkommenheit, flugs alle Steuerbefreyungen der Prinzen so wie auch aller Klassen im Staat durch ausdrükliche Gesetze aufgehoben, und auf solche Art den unterdrükten ehemaligen teutschen Reichsständen ihr bundesactmäßiges Steuerprivilegium mit einem Federstrich, und zwar, wie die Rechtsgelehrten zu sagen pflegen, in fraudem der Bundesacte entzogen. Und da die Willkühr gewöhnlich nicht lange zu überlegen pflegt, so dachte man auch, quasi re bene gesta, nicht daran, daß die unterdrükten Reichsstände, einen solchen eben nicht gar feinen Kunstgriff sehr leicht durchschauen, und mit Grund vermuthen würden, daß die Prinzen des souverainen Hauses zwar mit der einen Hand die Steuern pro forma bezahlen, mit der andern aber leicht den Wiederersatz auf andere Art und vielleicht unter anderem Titel aus der Casse zurück erhalten würden.

§. 22.

Man trauet würklich kaum seinen Augen, wenn man die Dispositionen der Bundesacte mit den Deklarationen, Organisationen, Constitutions-Edikten, und Regierungsblättern der Rheinbundesglieder vergleichet, und das unglaubliche Resultat hervorgehen siehet, daß das ganze Bestreben derselben auf nichts anders gerichtet ist, als nur diejenigen Bestimmungen der Bundesacte geltend zu machen, welche ihnen zum Vortheil gereichen, alle andern aber von ihren Verbindlichkeiten gegen die Unterdrückten sprechende, als gar nicht geschrieben achten, oder wenigstens unter die absoluten Dinge zählen zu wollen.

§. 23.

Sehr bogenreich würde diese kleine Schrift werden müssen, wenn die ganze von Willkühr geleitete Handlungs, und Verfahrungsart der rheinischen Bundesmitglieder, welche sie sich, dem klaren Inhalt der Bundesacte zuwider, gegen ihre Unterdrükten erlaubt haben, einzeln bemerklich gemacht werden wollten. Alles ist, zum Glück! schon in ganz Teutschland zur Genüge bekannt, und alle ihre Declarationen, Constitutions- und Organisations-

Edikte und Regierungsblätter liefern die besten und vollständigsten Beweise hierüber, und bewahrheiten, daß das hier skizzirte Gemälde nicht mit grellen Farben sondern ganz getreu entworfen sey.

Das ganz im Allgemeinen Gesagte mag also einstweilen schon genug seyn.

§. 24.

Inzwischen gehet aber doch aus dem Gesagten so viel hervor, daß der größte Theil der Rheinbundesglieder den Begriff der usurpirten Souverainität in der uneingeschränktesten Willkühr, in der Befugniß, jedem ihrer Unterdrükten sein Privat- und Patrimonial-Eigenthum nach Gefallen entziehen zu können, setzen; daß sie ihn in dem Begriff, nicht mehr an Gesetze, an Rechtsverträge und eigenhändige Unterschriften und Versicherungen, ja selbst nicht einmal an die Bundesacte gebunden zu seyn, zu finden glauben; ohne nur zu bedenken, daß ihnen doch nur allein vermöge dieser Acte und aus keinem andern nur denkbaren Grund die Souverainität über ihre unterjochte ehemalige Reichsmitstände und deren Besitzungen und Lande zustehn, und daß vielmehr, sobald sie diese Acte

nicht mehr respectiret haben, die von ihnen Kraft dieser Acte unterjocht gewordenen Reichsstände auch nicht mehr an ihre Subjection gebunden seyen.

§. 25.

So weit dachte aber die Willkühr nicht. Sie betrachtete vielmehr die unterjochten Reichsstände nur als leblose Wesen, welche nicht zu denken und zu urtheilen verstünden, und behandelten sie daher so, als wenn sie sich blos auf Gnade und Ungnade unterworfen hätten. Daher wurde auch gewöhnlich jede noch so gegründete, die wahren Verhältnisse darlegende Reclamation, jede Berufung auf die Bestimmungen der Bundesacte, als den Subjections-Verhältnissen zuwider, und gleichsam als Hochverrath erklärt, zugleich aber mit Androhung der empfindlichsten Strafen zurük gewiesen.

§. 26.

Nicht genug, daß dieser sogenannte Rheinbund den politischen und bürgerlichen Untergang der Mehrzahl der ehemaligen teutschen Reichsstände und die unbegrenzteste Willkühr zur Folge gehabt hat; er hat auch noch die gänzliche Verarmung und den Ruin aller Volksklassen, vorzüglich in den unterjochten Landen, bewirkt.

Die unter der alten teutschen Reichsverfassung und ihren vorigen beschränkten Landesherrn so glüklich und nur mit äußerst mäßigen Abgaben angelegt gewesene Unterthanen seufzen nun unter einer, von bloßer Willkühr geleitet werdenden Verfassung, und unter dem Druk der unerschwinglichsten Auflagen und Abgaben aller nur ersinnlichen Form und Art; sie haben das Blut ihrer Söhne und einzigen Hoffnung zur Befriedigung der grenzenlosen Ehr-, Eroberungs- und Vergrösserungs-Sucht einer auswärtigen Macht und ihrer Souverains, in Strömen dahin fließen sehen müssen, und die einzigen Söhne der ärmsten Wittwen, noch weniger aber der Wittwer blieben verschont. Und was noch das Schlimmste für die unterjochten ehemaligen Reichsstände und ihre angestammten Unterthanen war, sie mußten die Mittel hergeben, wodurch **nicht teutsche** Freyheit erkämpft, sondern ihre Unterdrükkung immer stärker befestiget werden sollte.

Handel und Wandel ist von allen Seiten gehemmt, und durch ungeheure Erhöhung der Zölle und Mauthen erschwert, und man glaubt an der Grenze der einzelnen Bundesstaaten wirklich an den Grenzen Frankreichs zu seyn, wenn man überall

die Heere geschäftiger Douaniers erblikket. Der Erwerb ist durch Einführung vorher ganz unbekannt gewesener Auflagen aller Art erschweret; der Werth der Grundstükke durch die darauf gelegten starken Abgaben äußerst vermindert, und mithin auch der Credit geschwächt. Dagegen aber sind die Unterthanen mit den stärksten und auf das Höchste getriebenen drükkenden, zuvor ihnen nicht einmal dem Namen nach bekannt gewesenen Abgaben belegt, die sie nicht einmal zu erwerben im Stande sind.

Jeder rheinische Bundesstaat stehet in der Meinung, für sich selbst bestehen zu können. Jeder beschränkt den wechselseitigen Handelsverkehr, theils durch Verbote, theils durch die höchsten Ein-, Ausgangs- und Transito Zölle und andere Auflagen jeder Art, und bildet sich ein, eben so selbstständig zu seyn, und seine Nachbarn entbehren zu können, als ein Staat welcher dreyßig Millionen Einwohner zählet.

Jeder auf Kosten Anderer sich empor geschwungene rheinischer Bundesfürst, der ehemals als teutscher Reichsstand eine sehr unbedeutende und untergeordnete Rolle gespielt hatte, hält sich jezt für eine europäische Macht, und glaubt, vermöge seiner usurpirten Souverainität, sich der ersten und größ-

ten Macht Europens gleich setzen, und einen Aufwand machen zu können und zu müssen, welcher diesem, wo nicht gleich, doch wenigstens nahe komme. Der Militair- und Hof-Etat wird aus eben diesem Grund, außer allem Verhältniß mit der Größe des Landes und der gewöhnlichen Einkünfte vergrößert, um die Freude zu haben von einer Quasi-Armee und allen nur möglichen Hofcharchen sprechen zu können; und der Fall ist nicht selten, daß bey einer solchen Duodez-Armee einige Duzzend Generale gehalten und besoldet werden. Hiezu kommen nun noch die kostspieligsten Pracht-Anlagen aller Art, Einrichtung besonderer, vorher nicht existirt habenden, erst durch den Gedanken an erlangte Souverainität herbeygeführt wordene kostspieligen Hoftheater *) und mehrerer dergleichen Aufwand, welcher nicht anders als durch ein Uebermaaß der drükkendsten Auflagen und Abgaben der Unterthanen bestritten werden können, welche aber für die Unterthanen um so schwerer und drükkender sind, als ihnen die Quellen, solche zu erwerben, durch den überall durch ungeheure Auflagen und erhöhete Zölle gehemmten Handel verschlossen, oder wenigstens unzugänglich gemacht sind.

*) In Darmstadt erhält eine Sängerin 6000 Fl. Gehalt.

Unter der Regierung ihrer vorigen angestammten Herren aber floßen noch sogar alle ihre geleisteten Abgaben zum größten Theil ihnen wieder zu, weil ihr Herr seine Einkünfte in dem engen Kreis mit ihnen, und in ihrer Mitte verzehrte. Jezt fließen aber alle die großen Abgaben, welche sie leisten, in die weit von ihnen entfernte Residenz des Souverains, und sie sind für sie auf immer verlohren. Völlige Verarmung muß nothwendig davon die Folge seyn.

§. 27.

Abgesehen hievon seufzet aber auch das Volk unter fremden, auf eine durchaus moralisch verdorbene Nation, nicht aber auf dem teutschen freyen und biedern Character berechneten Gesezzen, und zum Theil unter Einrichtungen, welche eine sklavische und affenmäßige Nachahmung der französischen, gar nicht dem Geist und Character der Teutschen angemessenen, Verfassung sind. Der Großherzog von Frankfurt führte den Code Napoléon, den Cour d'enregistrement ein.

§. 28.

Es fällt wohl sogleich in die Augen, daß auch

bey diesen Einrichtungen die Politik des Rheinbund-Protectors nicht unthätig gewesen sey, und dabey keine andere Absicht gehabt habe, als Teutschland ganz nach französischem Zuschnitt nach und nach zu uniformiren, um es desto leichter als einen Bestandtheil Frankreichs, oder als eine französische Provinz behandeln zu können, ohne erst nöthig zu haben, sich mit dem Studium seiner Verfassung zu bemühen.

Doch hat aber die Bemühung des Rheinbund-Protectors es noch nicht zu einer völligen Uniformität hierinnen bringen können. Besser wäre es aber doch vielleicht für das Volk gewesen, wenn ihm seine Bemühungen gelungen wären, weil doch immer eine, wiewohl schlecht aber gleich uniformirte Masse, besser ins Auge fällt, als ein Haufen in verschiedenen buntschäkkigen, und zum Theil ganz verschnittenen Uniformen, und durch das Erstere doch der Begriff der Einheit besser hergestellt worden wäre.

§. 29.

Statt dieser Einheit entstanden aber durch den Rheinbund in Teutschland und die Souverainität seiner Mitglieder mehrere von einander völlig unabhängige Staaten, deren jeder sich selbstständig und

der grössten europäischen Macht gleich, ja sich selbst für eine hohe Macht hält. So viele Bundesstaaten, so vielerley Gesezze giebt es, und manche Grafschaft, die bey dem Heißhunger nach Länderzuwachs das Unglük hatte, bey der zu Paris in aller Eile, ohne die gehörige Kenntniß und Umsicht, gemachten Partage, unter mehrere Rheinbundes-Fürsten vertheilt und zerrissen zu werden, hat das eigene und sonderbare Schiksal, daß fünf bis sechs Dörfer ganz nach französischer Form und Zuschnitt von Mairen, Municipalräthen, Präfecten, Präfectur- und Departementsräthen und Districts Mairen nach französischen Gesezzen, und nach dem, das ganze Volk ruinirenden französischen Enregistrement-System, ein einziges nach bayrischen, wieder andere nach würtembergischen, wieder andere theils nach französischem, theils nach dem alten römischen Recht behandelt und verwaltet werden; wobey Niemand schlimmer daran ist, als die Eigenthümer und die Unterthanen einer solchen sonst ein einziges Corpus ausgemacht habenden Graf- und Herrschaften, deren bürgerliche und politische Verhältnisse untereinander dadurch völlig zerrüttet, und in jeder Be-

ziehung in die größte und unheilbarste Verwirrung gebracht worden sind.

§. 30.

Alle Einheit ist also durch den Rheinbund in Teutschland verlohren gegangen; nicht der geringste Zentralpunkt ist mehr vorhanden, und der Begriff: Teutsche Nation, durch das in Gang gekommene Isolirungs-System, und den Dünkel einiger, die Souverainität usurpirt habenden, vormaliger teutscher Reichsstände, nunmehr zu den großen europäischen Mächten sich empor geschwungen zu haben, völlig außer Cours gesezt worden.

§. 31.

Alle diese unglükseligen Folgen und Erscheinungen sind Früchte und Thaten des Rheinbundes.

Man vernehme nur einmal alle Einwohner der rheinischen Bundesstaaten Kopf für Kopf, die Möglichkeit hiezu hat ja Frankreich durch sein oft bewerkstelligtes Blendwerk der öffentlichen Subscriptionen bewiesen, man frage sie, unter welcher Verfassung sie sich am glüklichsten und freyesten gefühlt

haben, so werden sie alle, man kann wohl mit dem Leben dafür bürgen, einstimmig die alte ehrwürdige teutsche Reichsverfassung zurükwünschen und segnen, dem rheinischen Bund und allen seinen Folgen und Thaten fluchen, und eben so einstimmig ihre unterdrükt gewordene angestammte Herren zurükwünschen.

Selbst die Unterthanen in den alten Eigenthums-Landen der Rheinbundesglieder, besonders diejenigen, die eine gute landständische Verfassung gehabt haben, und unter der Souverainität des teutschen Reichsoberhaupts so frey und glüklich lebten, jezt aber unter der unbegrenztesten Willkühr ihres Souverains schmachten, werden die glükliche teutsche Reichsverfassung wieder zurükverlangen.

Von selbst versteht es sich wohl, daß man eine solche Anfrage nicht an die Höflinge und Minister der rheinischen Bundes-Souverains, welche durch ihre Rathschläge und Schmeicheleyen vielleicht das Meiste zu dem Unglük Teutschlands beygetragen haben, stellen dürfe, weil die politische Existenz der meisten wohl sehr prekär werden dürfte, wenn Teutschland so glüklich seyn sollte, seine alte Verfassung wieder hergestellt zu sehen, und den rhei-

nischen Bundes-Gliedern die usurpirten Vergrößerungen wieder entzogen werden sollten.

§. 32.

Wenn aber das alte Sprüchwort: Vox populi, vox Dei, richtig seyn sollte, so mögte wohl schon hierinnen die beste Veranlassung und der zureichendste Grund liegen, die bisherige grundverderbliche Verfassung nicht länger mehr, auch nicht einmal provisorisch, bestehen zu lassen, wenn auch sonst keine andere wichtige Gründe dazu vorhanden wären.

§. 33.

Der Geist des teutschen Volks ist ganz für die gerechte Sache der alliirten Mächte gestimmt, wenn er nur zu erhalten gesucht wird; und es kostet nur ein Wort, so wird jedes teutsche Individuum seinen lezten Heller, seine eigene Person, und seine Kinder zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Erringung und Befestigung der teutschen Freyheit hergeben, wenn es nur seine baldige Erlösung hoffen kann, und diese Hoffnung auch in der That realisirt werden wird.

Das teutsche Volk sezt aber den Begriff der teutschen Freyheit bey weitem nicht blos in der Entfernung alles französischen Einflusses auf Teutschland, und dessen Unabhängigkeit von Frankreich, sondern in einer vernünftigen, auf Gesezzen beruhenden, und alle Willkühr entfernenden guten Verfassung und Regierungsform, unter der Leitung eines einzigen gerechten Oberhaupts, folglich in der Wiederherstellung der alten, eine vernünftige gesezliche Freyheit gewährenden, teutschen Reichsverfassung, sey es nun, in der alten, oder in einer verbesserten Gestalt, und hauptsächlich in der Wiederherstellung seiner angestammten vorigen Landesherrn, welche ihm nach der vorigen Verfassung nur Gutes thun, und gegen deren allenfallsigen Bedrükkungen es die Hülfe des Reichsoberhaupts und dessen obersten Gerichtshöfe nachsuchen und erhalten konnte.

§. 34.

Die Voraussezzung, daß wenn nach aufgelößtem Rheinbund alles provisorisch bey der bisherigen Verfassung belassen werde, die Kräfte der teutschen Staaten an Geld und Mannschaft zum Besten der

gerechten Sache am besten benuzt werden könnten, weil sie weniger vereinzelt sizen, mögte daher wohl nicht ganz richtig seyn.

Vielmehr ließe sich wohl dafür sehr leicht bürgen, daß der umgewandte Fall weit leichter und energischer zum Ziel führen werde.

Man stelle nur wenigstens provisorisch die alte Verfassung, so weit es in dem Augenblik möglich ist, wieder her, und gebe nur einstweilen den Unterthanen ihre alten angestammten Herren wieder, so werden sie mit weit größerer Freude und froherem Muth und Enthusiasm unter dem Panier ihrer alten Herren für die Erlangung der teutschen Freyheit und Unabhängigkeit fechten. Sie werden ihre Kräfte und Vermögen weit leichter und besser zum guten Zwek zu verwenden im Stande seyn, weil sie alsdann von der Last der drükkendsten Auflagen und Abgaben auf einmal befreyet werden, und ihre Kräfte und ihren stärkeren Erwerb desto besser zur Beförderung der guten und gerechten Sache verwenden und opfern können. Sie werden auch alsdann wissen, für wen und für was sie fechten, und ihre Opfer bringen.

§. 35.

So lange aber alles, sey es auch nur provisorisch, in dem bisherigen leidigen Zustand verbleiben wird, und die Unterthanen ihre Person und ihr Vermögen unter dem Panier ihrer bisherigen Unterdrükker opfern sollen; dann werden sie muthlos werden, aller gute Geist wird in ihnen erstikken; die alliirten Mächte werden nur gezwungene Soldaten erhalten, auf die sie sich in keinem Fall verlassen können, und welche bey der ersten besten Gelegenheit ihrer Heymath zueilen, oder zu dem Feinde übergehen, weil es ihnen ganz einerley ist, ob sie unter dem Druk Frankreichs oder ihrer bisherigen Souverains verarmen, und nur desto geschwinder zu Grunde gehen, weil ihre bisherigen Abgaben noch wie vorher unvermindert bleiben, und durch neue große Opfer nothwendig vermehrt werden müssen, ohne daß sie wissen, für wen und für was sie ihr Blut und Vermögen opfern sollen.

Eine provisorische Fortdauer des bisherigen Zustandes in Teutschland würde aber auch noch die Folge haben, daß der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden müsse. Denn da mehrere unterjochte ehemalige Reichsstände das Schikfal haben, unter

die Souverainität solcher Bundesstaaten gekommen zu seyn, welche die alliirten Mächte unter eigene Verwaltung genommen haben, so würden sie und ihre Besizzungen als unschuldige Schlachtopfer des Rheinbundes, gleiche Behandlung mit empfinden müssen, welches aber gegen alle Gerechtigkeit anstossen würde.

§. 56.

Nichts ist also wohl unter solchen Umständen natürlicher und zwekmäßiger, als sich vor allen Dingen des guten Willen des gedrükten Volks, und seiner angestammten alten Herren, denen es so sehr anhängt, wenigstens provisorisch zu versichern, diese zu dem Ende wieder in ihre vorigen Rechte und Verhältnisse zu restituiren, und das Volk auf solche Art zu gewinnen.

§. 37.

So wie es auf der einen Seite an den bündigsten Gründen hiezu nicht fehlet, so ist hingegen auf der andern Seite nicht der mindeste Rechtsgrund zur provisorischen Fortsezzung der Souverainität über die bisher unterjochte ehemaligen teutschen Reichsstände vorhanden.

Der Weg, das gedrükte Volk nach seinen Wünschen wieder glüklich zu machen, ist durch die siegreichen Waffen der alliirten Mächte bereits gebahnt, und die Feinde Teutschlands sind wie Sand in der Luft zerstäubt. Der Rheinbund ist für aufgelößt erklärt, und die bedeutendsten Mitglieder desselben haben ihm entsagt. Die unterjochten vormaligen teutschen Reichsstände haben bey ihrer gezwungenen Unterwerfung sich ihre Rechte und Zuständigkeiten sowohl schriftlich als mündlich zu ewigen Zeiten ausdrüklich vorbehalten.

Wenn nun der Rheinbund aufgelößt ist, so sind auch alle Folgen und Wirkungen desselben aufgelößt und vernichtet, mithin sind die vorbehaltenen Rechte der unterjochten teutschen Reichsstände in dem Augenblik der geschehenen Auflösung des Rheinbundes wieder aufgelebt. Und da den rheinischen Bundesmitgliedern die Souverainität über ihre vormaligen Reichsmitstände nur aus dem einzigen Grund der Bundesacte zustunde, so fiel auch mit der Auflösung dieses Bundes der einzige Grund dieser Souverainität und usurpirten

Oberhoheit über den Haufen, und es ist um so weniger irgend ein vernünftiger Grund denkbar, welcher sie zur Fortsetzung der bisherigen Oberhoheit nur von weitem und scheinbar berechtigen könnte, da die wieder aufgelebten Rechte der Unterjochten weit stärker als die der Rheinbundes-Fürsten sind, jene den besten Titel für sich haben, diese aber durch die Auflösuug des Rheinbundes allen und jeden Titel verlohren haben: wiewohl Rechte, welche durch Usurpation erlangt worden sind, nicht einmal titulirte Rechte genannt werden können, weil die Usurpation an und für sich keine Rechte geben kann.

§. 38.

Es kann also unter solchen Umständen und Verhältnissen, und bey solchen starken Gründen keinem Zweifel unterworfen seyn, daß nunmehr der glükliche und günstige Zeitpunkt gekommen sey, wo die bisher unterjocht gewesene Mehrzahl der ehemaligen teutschen Reichsstände die ihnen durch Gewalt und Usurpation entzogen wordene Rechte und Befugnisse mit dem vollkommensten Recht reklamiren können.

Sie werden bey der Gerechtigkeit ihrer Sache den Schuz und den Beystand der allirten Mächte mit um so grösserer und stärkerer Hofnung in Anspruch nehmen können und dürfen, als diese den Zwek ihrer grossen und siegreichen Waffenanstrengungen, nemlich die Freyheit Teutschlands und die Befreyung seiner Individuen von unrechtmässiger Unterjochung, in öffentlichen Erklärungen und Proklamationen schon so laut ausgesprochen haben.

§. 39.

Kein einziger bis jezt noch unter dem Joch seiner Unterdrükker seufzender ehemaliger teutscher Reichsstand, kann und wird bey diesen seinen Hoffnungen und seinem Verlangen nach Wiederherstellung in seinen vorigen Zustand, nur die entfernteste Absicht hegen, bey einem noch zur Zeit mangelnden teutschen Oberhaupt, nach irgend einer Art von Souverainität oder Unabhängigkeit zu streben, vielmehr kann und wird er nichts weiter wünschen, als blos provisorisch bis zur dereinstigen definitiven Festsezzung der teutschen Staatsverfassung in denjenigen Zustand hinsichtlich seiner Landeshoheit, seiner Rechte und Einkünfte wieder ge-

sezt zu werden, in welchem er vor dem 12ten July 1806 sich befunden hatte. Jeder wird mit dem größten Vergnügen und aus wahrer Neigung und Ehrfurcht die Oberhoheit der verbündeten Mächte, sammt und sonders, bis zur dereinstigen definitiven Organisation der teutschen Staatsverfassung, nicht nur anerkennen, sondern auch allen ihren Anordnungen und Verfügungen zur Beförderung der guten und gerechten Sache, mit größter Bereitwilligkeit und Unterwürfigkeit gemäß leben, und alle seine und seiner Unterthanen Kräfte nicht übersteigende Opfer mit vollkommenster und vertrauenvollster Hingebung darbringen, auch um so gewisser darbingen können, als er sich versichert halten kann, von seinen angestammten Unterthanen, deren Liebe und Anhänglichkeit zu ihm in dem Verhältniß der von ihren bisherigen Souverains erlittenen Bedrükkungen zugenommen hat, mit frohem Muth und aus wahrer Neigung zur guten und gerechten Sache unterstüzt zu werden.

§. 40.

Wenn hingegen die Unterthanen in den unterjochten Landen noch länger unter dem Joch der

Unterdrükker schmachten und seufzen müssen, sey es auch nur provisorisch, wozu aber schon oben angeführtermaßen aller Grund fehlet; dann müssen sie nothwendig mißtrauisch und in dem Glauben bestärkt werden, daß keine Hülfe und Erlösung für sie zu hoffen sey. Sie müssen die der guten Sache äusserst nachtheilige Ueberzeugung erhalten, daß sie ihre Kräfte, ihr Gut, Blut und Leben blos für die Erhaltung ihrer bisherigen Unterdrükker, nicht aber für wahre teutsche gesezmäßige Freyheit opfern sollen und müssen.

Vollkommne Muthlosigkeit, stumpfe Betäubung und kalte Gleichgültigkeit wird an die Stelle des bisherigen Volks-Enthusiasmus für die gute Sache der alliirten Mächte treten, weil das Volk seine Noth und seinen Jammer täglich vergrössern, und mit jedem herannahenden Abend auch sein völliges Verderben näher herankommen siehet. Denn bey den großen Bedrükkungen muß auch noch das Volk sich der Mißhandlungen des Militairs unverschuldet ausgesezt sehen, weil bey den bisherigen äußerst drükkenden Accisabgaben die Subsistenz der alliirten Armeen nothwendig den größten Mangel leiden muß.

Der Unterthan, welcher für jeden Scheffel Roggen oder Waizen, ehe er ihn zur Mühle schikket, für jede Blase, die er zum Brandweinbrennen anfüllen will, erst den im Verschluß des Accisamtes befindlichen Blasenhut abholen, und den Accis im Voraus bezahlen muß, läßt eben deswegen nicht mehr Frucht mahlen, als er zu seinem eigenen höchstnöthigen Verbrauch bedarf, und thut lieber auf alles Brandweinbrennen Verzicht, weil es ihm wirklich nicht zu verdenken ist, wenn er, da er mit andern accisfreyen Ländern keine Concurrenz halten kann, lieber gar keine Mehl- und Brandwein-Vorräthe herhält. Daher ist es auch schon oft gekommen und der Fall tritt täglich ein, daß die Unterthanen von dem Militair äußerst mißhandelt werden, weil dieses den Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse, aus Unbekanntschaft mit den wahren Verhältnissen, immer einen gewissen bösen Willen der Unterthanen zuzuschreiben pfleget.

Nicht leicht erhört wird aber der, in den Landen einiger Rheinbundesfürsten, vorhandene Fall seyn, daß die Unterthanen von den großen Lieferungen an Brod, Brandwein, Fleisch, welche sie an die alliirten Armeen zu leisten haben, noch den

schwersten Accis bezahlen müssen, und noch außerdem der Ausgangs-Zoll davon, vermuthlich in der Absicht notirt zu werden pflegt, um ihn zu gelegener Zeit noch nachfordern und erheben zu können; mithin der Souverain auch noch die außerordentlichen Ereignisse, und die öffentliche Calamität als ein Mittel betrachten und benutzen will, seine Cassen zu bereichern.

§. 41.

Unter solchen Umständen und Verhältnissen; und theils bey der an der Tagesordnung stehenden uneingeschränkten Willkühr, theils bey der Nothwendigkeit die Stimmung des Volks für die gerechte Sache der alliirten Mächte zu erhalten, und dessen Hoffnungen auf baldige Befreyung von dem bisherigen unerhörten Druk nicht zu täuschen, sondern vielmehr, wo nicht augenbliklich zu erfüllen, doch wenigstens zu unterhalten, möchte also wohl nicht nur die politische Klugheit, sondern auch die Gerechtigkeit von den alliirten Mächten fordern, die unterdrükten vormaligen teutschen Reichsstände wenigstens provisorisch bis zur künftigen definitiven Herstellung einer förmlichen teut-

schen Staatsverfassung, in ihren vorigen Zustand zu sezen, und auf solche Art dem Unwesen der Rheinbundesfürsten ein Ende zu machen; zumal bey der geschehenen Auflösung des Rheinbundes, als des einzigen Fundaments ihrer usurpirten Souverainität, kein Grund mehr zur Fortsetzung derselben vorhanden ist, vielmehr alle Unterwürfigkeits-Verhältnisse der bisher unterjocht gewesenen vormaligen teutschen Reichsstände von selbst sich aufgelöset, und der Natur der Sache nach aufgehört haben.

§. 42.

Welcher Grund kann aber wohl vorhanden seyn, die Kräfte der bisher unterjocht gewesenen teutschen Reichslande und ihrer Eigenthümer, **von** und **durch** die bisherigen Souverains zum Besten der guten Sache benutzen, und diese auf Kosten Anderer sich brüsten zu lassen? Welcher Grund kann vorhanden seyn oder nur erdacht werden, aus welchem ihnen zum Lohne ihrer constitutionswidrigen Emancipation von einem grossen sanften und gerechten Oberhaupt, zum Lohne der Vernichtung einer alten ehrwürdi-

gen Staatsverfassung — zum Lohn ihres gegen ganz Europa sich schuldig gemachten Hohnsprechens, zum Lohn ihrer erst noch vor gar nicht langer Zeit in Bülletins und Zeitungen gegen die alliirten Mächte sich erlaubten Invectiven, — die Früchte ihrer bisherigen Usurpationen und Ungerechtigkeiten noch länger zum Genuß überlassen bleiben sollten und könnten?

Weit besser und stärker würden diese Kräfte werden, und weit besser und stärker würden sie wirken und angewendet werden können, in den Händen der rechtmäßigen Eigenthümer, welche solche durch ihre ehemalige gelinde und gute Landes-Administration und Volksbehandlung erzeugt und gesammlet haben, folglich in den Händen der ehemaligen bis jezt noch unterdrükten teutschen Reichsstände.

§. 43.

Die einzige Bedenklichkeit, welche dagegen eintreten könnte, möchte vielleicht in der Vielköpfigkeit der bis jezt noch unter dem Joch ihrer Unterdrükker schmachtenden ehemaligen teutschen Reichsständen liegen. Allein diese Inconvenienz ist nur

scheinbar, und kann wohl sehr leicht vermieden werden, wenn die Sache nur ordentlich und zwekmäßig angegriffen werden wird. Wenn die alliirten Mächte, nachdem sie vor allen Dingen die bis jezt noch unterjochten vormaligen teutschen Reichsstände wieder in ihren vorigen Zustand, sey es auch nur provisorisch, gesezt haben werden, sogleich die Kräfte und Menschenzahl eines jeden bisher unterjocht gewesenen Landes untersuchen und sich vorlegen lassen werden; wenn sie aus jedem die seiner Bevölkerung angemessene Anzahl waffenfähiger Menschen conscribiren, und den alten angestammten Herrn die zur Bewaffnung, Bekleidung und Unterhaltung, so wie zu den übrigen Kriegsbedürfnissen nöthigen Geldsummen zu bezahlen auferlegen, und sie zugleich in den Stand setzen werden, diese Geldsummen theils aus ihren eigenen Einkünften, theils durch Besteurung ihrer angestammten Unterthanen aufzubringen; wenn sie die auf solche Art zusammengebrachte waffenfähige Mannschaft in ein eigenes Corps formiren, und solches aus den auf bemeldete Art zusammengebrachten Geldsummen unterhalten und besolden werden; dann werden auf der einen Seite die ob-

liirten Mächte, die nehmliche, ja ohne Zweifel noch eine größere Anzahl waffenfähiger Menschen und **tapferer** Teutschen weit eher und sicherer erhalten, als wenn sie solche, **durch** ihre bisherigen Unterdrükker, gleichsam wie eine Heerde Viehes, zusammen treiben lassen und sie gezwungen und muthlos vor sich sehen werden; auf der andern Seite werden sie aber die unterjochten ehemaligen teutschen Reichsstände in den Stand setzen, in eigenem Namen das Ihrige zur Erkämpfung und Befestigung der teutschen Freyheit und Unabhängigkeit beyzutragen. Der Vorwurf, daß sie nichts zur Beförderung der guten Sache beytrügen, oder beytragen wollten, wird sie nicht mehr treffen können, und ihre angestammten Unterthanen werden auch wissen, für wen und für was, und daß sie für die Erhaltung der ihnen einstweilen provisorisch wieder zu Theil gewordenen alten angestammten Herrn und ihre dadurch wieder erlangte wahre gesezliche und vernünftige Freyheit kämpfen sollen und werden. Sie werden mit Freuden unter dem Panier ihrer alten angestammten Herrn, Gut, Leben und Blut auf dem Altar des Vaterlandes opfern, und die

alliirten Mächte werden ein Truppencorps erhalten, auf dessen Treue und Tapferkeit sie fest rechnen, und über welches sie uneingeschränkt, wie über ihre eigenen Truppen, während des ganzen Kriegs disponiren können, weil es von Niemanden als von ihnen selbst abhängig ist.

§. 44.

Nie werden aber wohl diese bedeutende Vortheile für die alliirten Mächte entstehen, wenn die Kräfte der bis jezt noch unterjochten ehemaligen teutschen Reichslande durch die bisherigen Rheinbundes-Souverains deployirt und benuzt werden sollen. Die Unterthanen werden vielmehr die gegründete Besorgniß hegen, daß sie nicht für die Freyheit, sondern für die Fortdauer ihres bisherigen Jochs und Druks streiten und ihr Vermögen opfern sollen; die alliirten Mächte hingegen werden muthlose und gezwungene Soldaten, auf welche sie sich bey keiner Gelegenheit verlassen können, erhalten. Die bisherigen ungeheuer großen Abgaben der Unterthanen werden nicht nur fortdauern, sondern auch

noch nahmhaft vergrössert und erhöhet werden müssen. Die Kraftanstrengung wird folglich in kurzer Zeit nachlassen, und gänzlich versiegen, statt daß im entgegengesezten Fall, die Unterthanen auch bey der größten Kraftanstrengung kaum so viele Abgaben werden leisten können, als sie bis jezt geleistet haben, folglich auch ihre Kräfte von weit längerer Dauer seyn werden und müssen.

§. 45.

Ganz abgesehen von allem diesen, ist aber auch noch mit vielem Grund zu besorgen, daß, wenn die Kräfte der bis jezt noch unterjochten ehemaligen teutschen Reichslande und ihrer alten angestammten Herrn, durch die bisherigen, die Souverainität über sie usurpirt habenden Rheinbundesglieder werden benuzt werden, solche sehr leicht über kurz oder lang, und bey jedem sich ereignen könnenden Mißgeschik der alliirten Waffen, zum Nachtheil der guten Sache, und zum Besten des allgemeinen Feindes, angewendet werden können.

Wer in aller Welt kann wohl dafür bürgen, daß die bisherigen Rheinbundes-Mitglieder, welche sich constitutionswidrig von ihrem teutschen Reichsoberhaupt emancipirt und ganz Europa durch Vernichtung einer feyerlich garantirten alten ehrwürdigen Verfassung Hohn gesprochen, welche öffentlich in ihren Manifesten zu erkennen gegeben haben, daß nur die veränderten Umstände, und nur der Umstand, daß ihnen Frankreich den gehörigen Schutz nicht mehr leisten könne, folglich **nicht** wahre Anhänglichkeit an die gerechte Sache, die Ursache sey, die Parthie Frankreichs zu verlassen, und den alliirten Mächten beyzutreten, welche folglich indirekt eingestehen, daß sie, wenn Frankreich nur halb siegreich geblieben wäre, dessen Sache getreu, und gerne noch dessen Vasallen geblieben wären — wer in aller Welt kann also wohl dafür bürgen, daß die Kräfte, welche man ihnen zu benutzen fernerhin überlassen will, nicht bey der geringsten Veranlassung zum Vortheil Frankreichs angewendet werden? ? ?

§. 46.

Alle diese gegründeten Besorgnisse verschwinden aber völlig, wenn diese Kräfte in die Hände der bis jezt noch unterdrükten ehemaligen teutschen Reichsstände wieder gelegt, und aus deren Händen, auf die oben bemerklich gemachte Art, von den alliirten Mächten werden benuzt werden. Sie werden die nehmlichen, ja noch weit grössere und stärkere Kräfte auf diese Art benuzzen, ja über solche uneingeschränkt gebieten können; sie werden ganz allein zu ihrer Disposition stehen, ohne in der Benuzzung auch nur im Mindesten contercarriret zu werden, und ohne besorgen zu dürfen, daß sie über kurz oder lang zwekwidrig oder zu ihrem Nachtheil angewendet werden.

§. 47.

Unter die moralischen Unmöglichkeiten möchte es hingegen wohl gehören, daß — wenn die bisherigen Rheinbundesglieder das unerhörte Glük haben sollten, in dem ruhigen Besiz ihrer bisherigen Usurpation zu bleiben — dem gedrükten und nach Befreyung seufzenden Volk und seinen alten

angestammten Herrn, auch nur ein schwacher Strahl von Hoffnung auf Befreyung und Wiederherstellung übrig bleiben und schimmern könne. Die Rheinbundesglieder werden alsdann sich den Ruhm, auch etwas zur guten Sache, wiewohl **auf Kosten anderer** und mit Benuzzung **fremder** usurpirter **Kräfte** beygetragen zu haben, ganz allein beymessen, und am Ende, wie es bey jedem Provisorium gewöhnlich der Fall ist, sich die Erhaltung ihres usurpirten Zustandes zur Belohnung bedienen. Sie werden kalkuliren, daß man am Ende, von höherer Politik geleitet, die unter dem Druk seufzenden Unterthanen sammt ihren alten angestammten Herrn vergessen werde, und sie zulezt noch gar die Freude haben könnten und würden, daß die Unterthanen und ihre aufs Höchste und Härteste besteuerten angestammten Herrn ihr Gut, Blut und Leben, nicht für teutsche Freyheit, sondern für die Fortdauer ihres Jochs, folglich ganz zweklos geopfert haben, und sich völlig getäuscht sehen.

§. 48.

Zwar würde es ein strafbarer, und der Gerechtigkeit der hohen verbündeten Mächte und ihren öffentlichen Erklärungen sehr zu nahe tretender Gedanke seyn, wenn man voraussezzen wollte, daß eine kleine Anzahl ehemaliger teutscher Reichsstände die ungerechten Früchte ihrer Usurpation noch als Belohnung davon tragen werde.

Doch aber möchte nicht selten die Geschichte und die Grundsäzze der höhern Politik, welche oft blos das allgemeine Interesse von Europa und der grösseren Staaten, nicht aber der einzelnen Bedrängten berüksichtiget, die Möglichkeit einer solchen Vermuthung und Voraussezzung rechtfertigen. Und eben deswegen kann und muß auch auf Seiten des gedrükten Volks und der bis jezt noch unterjochten ehemaligen teutschen Reichsstände eine solche Besorgniß um so leichter entstehen, als schon manche Gründe dazu in den durch die Zeitungen bekannt gewordenen Conventionen, welche mit mehreren einzelnen Rheinbundsfürsten abgeschlossen worden sind, vorliegen, welche, bey der Unbekanntschaft mit ihrer wahren und eigentlichen

Tendenz, nothwendig aller Orten bange Furcht und Bedenklichkeit erregen müssen.

§. 49.

Sollten aber wohl nicht auch die Grundsätze der höhern Politik, und die Sicherheit der östreichischen rußischen und preußischen Monarchien, so wie die Sicherheit Teutschlands selbst vielmehr weit eher und weit dringender erfordern, daß den bisherigen Rheinbunds-Mitgliedern die usurpirten Kräfte wieder entzogen, und sie, rüksichtlich ihrer usurpirten innern Kraft sowohl, als auch ihrer Souverainität in denjenigen Zustand zurükgesezt werden, in welchem sie vor dem 12. July 1806 gewesen sind? weil sie in diesem Zustand eines Theils nicht mehr so gefährlich für die alliirten Mächte und für Teutschland werden andern Theils auch ihre Macht keinen großen Reiz für Frankreich mehr haben kann, um sich um solche zu bewerben, mithin die Freyheit und Unabhängigkeit Teutschlands, so wie die Sicherheit Oestreichs, Rußlands und Preußens nicht so leicht wieder gefährdet und gestört werden kann?

§. 50.

Wünschenswerth würde es aber überhaupt seyn, wenn bey Herstellung einer künftigen Verfassung in Teutschland, besonders hinsichtlich der ehemals zu dem teutschen Reich activ gehört habenden Ländern, auf völlige Einheit Rüksicht genommen werden möchte, weil durch solche nur allein der Begriff: einer teutschen Nation hergestellt und befestiget werden kann.

Also nur Eine Souverainität, nur Ein Oberhaupt in jedem Reich, dem alle einzelnen Länder-Besizzer untergeordnet sind; nur Ein Gesezgeber, dem Alle gehorchen müssen; nur Ein Gesezbuch, aber kein französisches, oder teutsch-französisches, das in allen einzelnen teutschen Reichslanden ohne Unterschied respectirt werden muß. Nur Eine Militair-Gewalt, nur Ein Militair-Conscriptions-Recht, nur Ein Besteurungs-Recht zur Unterhaltung des Militairs; und der Bestreitung der allgemei-

nen Staats-Ausgaben; nur Ein Besaz-zungs-Recht in allen einzelnen Ländern des teutschen Staatskörpers: nur Eine höchste allgemeine Staats-Polizey; nur Eine oberste Gerichtsbarkeit, und alles dieses in dem teutschen Oberhaupt ganz allein vereiniget, kann diese Einheit hervorbringen, kann die Teutschen zu einer Nation erheben, und den aus mehreren einzelnen Theilen bestehenden teutschen Staat mächtig und selbstständig machen, zugleich aber auch allen rükwärts gelegenen Monarchien und Staaten die gehörige Sicherheit gewähren.

§. 51.

Kein einzelner teutscher Länder-Besizzer müßte Gesezze oder Verordnungen machen können, welche den Gesezzen und Verordnungen des Oberhaupts widersprechen, oder sie gar aufheben. Das Gesez müsse keinen Würtenberger, keinen Sachsen, keinen Badener, keinen Hessen, keinen Fürstenberger, keinen Ysenburger, keinen Hohenloher ꝛc.

kennen, sondern nichts als Bestandtheile Eines teutschen Staats, folglich nur lauter Teutsche.

Kein einzelner Besizzer irgend eines solchen Bestandtheiles müsse weder eine Militair-Gewalt, noch ein Conscriptions-Recht, noch ein Besazzungs-Recht, noch ein Bündniß-Recht, noch ein Gesandtschafts-Recht haben, sondern nur ein, ganz allein von dem teutschen Oberhaupt abhängendes teutsches Staats-Militair bestehen, auch das Besazzungs-Recht in allen Bestandtheilen des teutschen Staatskörpers nur allein von diesem Oberhaupt ausgeübt werden; das Bündniß- und Gesandtschafts-Recht auch blos diesem, als Repräsentanten des teutschen Staatskörpers, und sonst Niemanden anders, zukommen.

Kein einzelner Länder-Besizzer habe künftig ein Besteurungs-Recht, sondern dieses werde in allen einzelnen Bestandtheilen des teutschen Staats nur allein von dem teutschen Ober-

haupt zur Unterhaltung des Militairetats und Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben ausgeübt. Jeder einzelne Länder-Besitzer sey den obersten Gerichtshöfen des teutschen Oberhaupts für die gesezliche Verwaltung seines Landes und Behandlung seiner angestammten Unterthanen verantwortlich und unterworfen. Die Justiz sey von dem Oberhaupt ganz unabhängig, und gestatte keine Einmischung in solche.

Ein rascher, nicht an altväterische weitschweifige und zweklose Formen gefesselter Geschäftsgang bey den obersten Gerichtshöfen, so wie die unpartheiische und prompte, von allem Einfluß freye, Justizpflege, und die geschwindeste und kräftigste Execution der Urtheile, sey die vorzüglichste Sorge, und zeichne die teutsche Verfassung vor allen andern aus.

§. 52.

Das teutsche Oberhaupt sey erblich, aber durch Gesezze und Garantien von ganz Europa, oder auf irgend eine andere zwekmäßige Art und Weise, allenfalls auch durch einen Reichsrath,

beschränkt; weder nach Willkühr Krieg, Frieden und Bündnisse zu schließen, oder Steuern auszuschreiben, noch das teutsche Staats-Militair und die Staats-Einnahmen zu andern, als zu Kriegen, in welche der teutsche Staatskörper verwikkelt ist, und zu teutschen Staats-Ausgaben zu verwenden. Es werde auf jede Art beschränkt, die einmal festgesetzte teutsche Verfassung nicht eignen Gewalts abändern, und seine ihm verliehene Gewalt mißbrauchen zu können.

§. 53.

Alle, den Handel und Wandel, so wie den Erwerb der Unterthanen beschränkende und erschwerende Auflagen werden gemindert, und nach einem mäßigen und billigen Tarif regulirt, welcher ohne ausdrükliche Einwilligung des teutschen Oberhaupts von den einzelnen Länder-Besizzern nicht erhöhet werden darf. Freyer und unbeschränkter Handel und Verkehr finde zwischen den einzelnen Bestandtheilen des teutschen Staatskörpers statt, und alle Ein- und Ausfuhr-Verbote seyen aufgehoben. Nur das teutsche Oberhaupt

sey befugt, wenn es das Wohl des Staats oder eines einzelnen Bestandtheils desselben erheischen sollte, solche anzuordnen.

§. 54.

Mit Ausschluß aller dieser bemerklich gemachten und allein dem teutschen Oberhaupt zuzuweisenden Rechten, Befugnissen und Hoheitsrechten, sezze man die einzelnen teutschen Länder-Besizzer wieder in ihre übrigen landeshoheitlichen Rechte zurük, und restituire in solche gleichfalls die bisher von der Minderzahl ihrer ehemaligen Reichsmitstände widerrechtlich unterjocht gewesene Reichsstände, und überlasse jedem die Verwaltung und Regierung seiner angestammten und nicht usurpirten Länder unter der Oberhoheit des teutschen Oberhaupts nach den bestehenden Gesezzen.

§. 55.

Je mehr und weniger diese blos in schwachen Umrissen hingeworfene Ideen werden berüksichtiget und beherziget werden, desto mehr und weniger werden die Teutschen auf den Namen einer Nation

Anspruch machen können; desto mehr und weniger wird der teutsche Staatskörper mächtig, selbstständig, glüklich und frey seyn, und seine Freyheit und Selbstständigkeit behaupten können; desto mehr und weniger wird ein Da Capo einer Umwälzung, und einer Empörung gegen sein Oberhaupt, und seine Verfassung, so wie der Einfluß einer auswärtigen Macht zum Nachtheil Teutschlands und seiner inneren Verfassung möglich werden.

Folgende interessante Schriften sind in allen Buchhandlungen und bey Wilhelm Rein in Leipzig für die beygesetzten Preise zu bekommen.

Der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Gränze. Von E. M. Arndt. 12 Gr.

An die Teutschen und an die teutschen Fürsten, vom Hofrath Ritter von Genz. 4 Gr.

Die Glocke der Stunde, in drey Zügen. Von E. M. Arndt. 12 Gr.

Was war Deutschland? — Was ist es jetzt? — Was darf es von der Zukunft hoffen? — 4 Gr.

Katechismus für den teutschen Kriegs- und Wehrmann, worin gelehret wird, wie ein christlicher Wehrmann seyn und mit Gott in den Streit gehen soll. Von E. M. Arndt. 4 Gr.

Der Rückzug der Franzosen, nebst einer Liste der gefangenen französischen Generale, einem Aufruf an die Deutschen, einer Tabelle von der Stärke der franz. Armee bey Eröffnung des Feldzugs und ihres Verlustes und dem Lobgesang des französischen Bivouaks auf dem Rückzuge

von Moscau, mit 1 satyrischen Kupfer. 8 Gr.

Was bedeutet Landsturm und Landwehr? von E. M. Arndt. Nebst einer Aufforderung an deutsche Jünglinge und Männer zum Kampfe für Teutschlands Freyheit. Von Justus von Gruner, kaiserl. ruß. Etatsrath. 4 Gr.

Bericht an Se. Majestät den König von Schweden abgestattet zu Stockholm den 7. Jan. 1813. von seinem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und auf Befehl Sr. Majestät bekannt gemacht. Nebst dem Briefe Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden an Napoleon. 8 Gr.

Ein Wort über das Verhältniß des sächßischen Kabinets zu den hohen verbündeten Mächten im Frühling und Sommer 1813. 2 Gr.

Napoleons edle Handlungen gegen den Rheinbund, den Papst und seine wohlwollenden Gesinnungen gegen die Deutschen. 2 Gr.

Zwey Worte über die Entstehung und Bestimmung der deutschen Legion. Von E. M. Arndt. 4 Gr.

Die Großthaten Napoleons zur Würdigung für Teutschland, Frankreich und Italien. 4 Gr.

Napoleons Ruhm als Feldherr. 4 Gr.

Rede des Staatsministers, Grafen Regnaud von St. Angely, die Bewegungsgründe des Senatsbeschlusses, der 350,000 Mann zur Disposition des Kriegsministers stellt, betreffend. Mit Anmerkungen und Erläuterungen. 4 Gr.

Gespräch zwischen dem Präsidenten des Senats Grafen von Lacpede und der Gräfin D—m—s über die am 14. Nov. 1813. an den Kaiser Napoleon gehaltene Rede und dessen Antwort. 4 Gr.

Feuerbachs Unterdrückung und Wiederbefreiung Europens. 4 Gr.

Lobgesänge auf Napoleon. Napoleons des Großen Feldzug nach Rußland im Jahr 1813. in saubre Reime gebracht von einem seiner eifrigsten Anhänger und Verehrer. 4 Gr.

Rede, welche der Kaiser Napoleon am 19. Nov. 1813. in der gesetzgebenden Versammlung gehalten. Mit Anmerkungen begleitet. 2 Gr.

Ein Abend im Gasthofe zum weißen Roß zu Querfurt oder funkelnagelneues Gespräch über die jüngsten Welthändel, gehalten im Gasthofe zum weißen Roß zu Querfurt, den 27. Octbr. des Jahres 1813. 6 Gr.

Rede, welche der Graf Regnaud de St. Jean d'Angely in der Sitzung der gesetzgebenden Ver-

sammlung am 21. Decbr. 1813. gehalten; Nachhall der Rede des Kaisers Napoleon am 18. Decbr. 1813. gehalten, mit Anmerkungen 2 Gr.

Die Stimme des teutschen Vaterlandes an uns Teutsche, eine Homilie, von M. K. Ch. Th. Trommler. 2 Gr.

Ideen über Politik, Völkerrecht und allgemeinen Frieden 4 Gr.

Patriotische Beherzigungen. 1 Gr.

Beyträge zur Geschichte unserer Zeit, von Ludolf Holst. 10 Gr.

Heergeräth für die hanseatische Legion. 6 Gr.

Liederbuch, der hanseatischen Legion gewidmet. 14 Gr.


ERICH CARLSOHN
Buchhandlung
LEIPZIG S.3.
Bayrischestr. 99









